

Satzung

für den

Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen

Amtsgericht Göttingen, VR202096

Präambel

In den ländlichen Dörfern hatte das eigenverantwortliche Handeln immer einen hohen Stellenwert. Der fürsorgliche Staat, der in den Zentren Busse und Bahnen fahren lässt und für eine Rundumversorgung vom Kindergarten bis Altenheim sorgt, hat in den kleineren Dörfern so nie existiert. Deshalb sind aus reiner Notwendigkeit schon früh Selbsthilfestrukturen entstanden, von Genossenschaften bis zur freiwilligen Feuerwehr, die Versorgungslücken geschlossen haben oder gar nicht erst haben entstehen lassen. Diese Strukturen funktionieren im Grunde bis heute und sie werden getragen von verschiedensten Vereinen, von der Nachbarschaftshilfe und anderen Akteuren.

Diese Zivilgesellschaft, die immer wieder als wichtige Stütze unseres Staates angesehen wird, ist in Schwiegershausen (noch) fest verankert. Sie bindet die Menschen zusammen, integriert auch Zugezogene und sorgt für ein Verantwortungsgefühl, das der älteren Generation Sicherheit gibt und auch junge Menschen anspricht. Sie erhält das Dorf lebenswert.

Basierend auf den Erkenntnissen des Strukturwandels in der öffentlichen (Nah-)Versorgung sowie der sich verändernden Demographie, haben sich in der Ortschaft Schwiegershausen Einwohnerinnen und Einwohner zusammengeschlossen, um zur Sicherstellung und Verbesserung der Infrastruktur in der ländlich geprägten Ortschaft Schwiegershausen beizutragen. Dies hat gleichermaßen eine soziale Funktion und Bedeutung für das gemeinschaftliche Miteinander im Dorf als Ort der täglichen Kommunikation - nicht nur für ältere Einwohnerinnen und Einwohner. Ein bürgerschaftliches Engagement für die ortsnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur Steigerung der Attraktivität als Wohnort und für die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft ist oberstes Ziel des Vereins.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen ***Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen***. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist die Ortschaft Schwiegershausen, 37520 Osterode am Harz.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Lebens in der dörflichen Gemeinschaft Schwiegershausens.

(2) Der Verein verfolgt das Ziel, die Versorgung der Allgemeinheit mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und mit notwendiger Infrastruktur materiell und ideell zu unterstützen und zu verbessern und die Lebensqualität in Schwiegershausen zu erhalten und zu fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Unterstützung einer möglichst günstigen und wohnort-nahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs– soweit möglich auch durch dörfliche/regionale Erzeuger–
- die gemeinsame Lösung von Herausforderungen für die Dorfgemeinschaft

zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner des Ortes.

(5) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Kapitalgesellschaften wie z.B. GmbH, eG) gründen, betreiben oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Vereinszweck dient. Die Gemeinwohlorientierung des Vereins darf nicht gefährdet werden, ein angemessener Einfluss auf Geschäftsentscheidungen der Ge-

sellschaft(en) ist sicher zu stellen, die Haftung des Vereins muss begrenzt sein.

(6) Der Verein pflegt eine kooperative Zusammenarbeit mit den in Schwiegershausen aktiven Vereinen, Institutionen und Akteuren. Er hält Kontakte zu Handel, Handwerk, Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwirtschaft.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder Beiträge erstattet, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

(4) Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem jährlichen Beitrag im Rückstand, kann der geschäftsführende Vorstand nach Mahnung die Mitgliedschaft des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit streichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand (§ 8),
- b) der erweiterte Vorstand (§ 9),
- c) die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB¹) besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem / der Vorsitzenden,
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem / der Kassenwart/-in.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

¹) BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts-/Budgetplan und unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Er ist insbesondere befugt, für die Vereinsführung notwendige Kredite aufzunehmen; erweiterter Vorstand und Mitgliederversammlung sind hierüber zu unterrichten. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes nicht eingeholt werden kann, entscheidet der / die Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands; das unbeteiligte Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt. Hierzu lädt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende per E-Mail grundsätzlich mit einer Frist von mind. 3 Kalendertagen ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein-Ergebnisprotokoll anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen und auf der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(6) Nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(7) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so wird dieses Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu vergeben. Bis dahin wird vom Restvorstand ein hierzu bereites Vereinsmitglied ernannt, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmte Aufgaben aus seiner Zuständigkeit auf Personen delegieren, die nicht dem Vorstand angehören (§ 30 BGB). Aufgaben und Kompetenzen sind mit diesen Personen schriftlich zu vereinbaren. Der erweiterte Vorstand entscheidet, ob und in welcher Höhe eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt wird. Die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie den Beisitzern.
- (2) Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der geschäftsführende Vorstand; er schlägt der Mitgliederversammlung die personelle Besetzung vor. Es sollen nicht mehr als sechs Beisitzer berufen werden. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. § 8 Abs. 7 gilt sinngemäß.
- (3) Der erweiterte Vorstand arbeitet dem geschäftsführenden Vorstand zu.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt
- a) über die Gründung von (Tochter-)Kapitalgesellschaften oder die Beteiligung an solchen Unternehmen (§ 3 Abs. 5). Die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise zu unterrichten.
 - b) über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3).
 - c) über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an besondere Vertreter (§ 8 Abs. 8).
 - d) über Angelegenheiten laufender Geschäfte des Vereins, wenn ihm diese vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Sitzungen werden bei Bedarf, in der Regel quartalsweise durchgeführt. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über alle Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen und auf der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- (6) Zu Sitzungen des erweiterten Vorstands ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) wenn sie mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt oder
 - b) wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen von mindestens einer Woche einzuladen. Der geschäftsführende Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf Wunsch des Mitglieds per einfachem Brief ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
- (4) Mitglieder können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte spätestens drei Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen; in eiligen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu geben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - d) die Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes (§ 9 Abs. 2);
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren ;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12) und wichtige Vereinsangelegenheiten, wie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 13).
- (7) Soweit nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt und durch die Versammlung genehmigt werden. Die Niederschrift wird auf Nachfrage beim Vorstand vorab herausgegeben.

(9) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2 BGB).

§ 11 Beiräte

Einen Beirat oder mehrere Beiräte kann der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für bestimmte Projekte oder begrenzte Aufgaben des Vereins nach eigenem Ermessen bilden.

§ 12 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 30 BGB). Redaktionelle Änderungen, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 14 Buchführung, Rücklagen

- (1) Die Form der Buchführung des Vereins legt der geschäftsführende Vorstand entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Bedarf des Vereins fest.
- (2) Zur Sicherstellung der Liquidität soll eine Rücklage gebildet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung be-

geschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden .

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Ein nach der Liquidation gegebenenfalls noch vorhandenes Vermögen fällt an den Ortsrat der Ortschaft Schwiegershausen, Stadt Osterode am Harz, zur Verwendung dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Schwiegershausen im Sinne der Vereinssatzung.

Diese Satzung wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung am 24. 11. 2019 in Schwiegershausen beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die erste Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwiegershausen, 18.04.2024